

Satzung des Ruhrwerk e.V.

§ 1

Der Verein führt den Namen Ruhrwerk.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V."
Der Sitz des Vereins ist Herne.

§ 2

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung der Erziehung, des Sports, der Kunst und Kultur, insbesondere zur Stärkung der Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen und die Förderung des Engagements der Bürger und der Wirtschaft zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Organisation von Wohltätigkeitsveranstaltungen jeglicher Art.
- Öffentlichkeitsarbeit, um in Herne und Umgebung ansässige Unternehmen über soziale und kulturelle, förderungswürdige Projekte zu informieren
- Aktionen und Veranstaltungen, um die Kooperation zwischen Wirtschaft und sozialen oder/und kulturellen Einrichtungen bzw. Projekten zu fördern.
- Unterstützung und Entwicklung von gemeinnützigen, sozialen Projekten in Herne

§ 4

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5

Mittel des Vereins dürfen grundsätzlich nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es dürfen Anträge auf Kostenerstattung und Auslagenerstattung gestellt werden, worüber der Vorstand mit einfacher Mehrheit zu entscheiden hat.
Die Erstattung von Lohn- und Gewinnaufschlägen ist von vornherein ausgenommen.

§ 6

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, und durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Für den Fall der Kündigung erfolgt keine anteilige Erstattung der Mitgliedsbeiträge.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Für die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist erforderlich, dass mindestens 50% der

Mitglieder anwesend sind.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung per Konsens.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

Der Vorstand im Sinn des §26 BGB besteht aus dem 1.Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Die Vorstandsmitglieder sind einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt bis zu einem Geschäftswert von 1250,00 €. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 1250,00 € sind durch zwei Mitglieder des Vorstands zu zeichnen.

Im Hinblick auf den Satzungszweck sind die Vorstandsmitglieder gehalten, entsprechende Projekte oder sonstige Zusagen gegenüber Dritten zuvor mit dem 1. Vorsitzenden abzusprechen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Vorstandsmitglieder können mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende von ihrem Amt zurücktreten. In diesem Fall ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, um bei Bedarf ein neues Vorstandsmitglied zu bestimmen.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen Kassenprüfer.

Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 14

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein „Circus Schnick-Schnack e.V.“ der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Herne, 21.11.2010